

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnism. 1931, 1932 und 1936
Urteil Nr. 68/2001 vom 17. Mai 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 90 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, insofern er Artikel 1 § 2 Nr. 5 des königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes bestätigt, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden H. Boel und M. Melchior, den Richtern L. François, A. Arts und L. Lavrysen, und der Ehrenrichterin J. Delruelle und dem emeritierten Richter E. Cerexhe gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinen jeweiligen Urteilen Nrn. 85.654, 85.655 und 85.656 vom 29. Februar 2000 in Sachen M. Baetsle und der Stadt Tielt gegen die Flämische Region, deren Ausfertigungen am 31. März und 3. April 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 90 des Gesetzes vom 30. März 1994 [zur Festlegung sozialer Bestimmungen] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zur Ausführung von Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes den königlichen Erlaß vom 24. Dezember 1993 auch insofern bestätigt, als dieser Erlaß dem Personal des öffentlichen Dienstes, auf das sich Artikel 1 § 2 Nr. 5 bezieht, eine Lohnmäßigung auferlegt, wenn somit eine Regelung eingeführt wird, bei der zwei verschiedene Kategorien von Personen gleich behandelt werden, und zwar die Personen, denen der König gemäß dem Gesetz vom 6. Januar 1989 tatsächlich eine Lohnmäßigung aufzuerlegen berechtigt war, und die Personen, denen gegenüber Er kraft des Gesetzes vom 6. Januar 1989 keine Rechtsetzungsbefugnis hatte?

2. Verstößt Artikel 90 des Gesetzes vom 30. März 1994 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zur Ausführung von Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes den königlichen Erlaß vom 24. Dezember 1993 bestätigt, wenn dadurch einer bestimmten Kategorie von Personen, insbesondere dem Personal des öffentlichen Dienstes, das Recht versagt wird, sich vor dem zuständigen Richter gemäß Artikel 159 der Verfassung auf die Gesetzwidrigkeit des königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 zu berufen, um somit zu verhindern, daß eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 1994 eingeführte Regelung durch die Aufsichtsbehörde für nichtig erklärt wird, und zwar wegen Verletzung eines Gesetzes, dem Rückwirkung verliehen wurde? »

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1931, 1932 und 1936 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 90 des Gesetzes vom 30. März 1994 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insoweit er Artikel 1 § 2 Nr. 5 des königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes bestätigt.

In der ersten Frage geht es darum, ob hinsichtlich der Lohnmäßigung zur Ausführung des obengenannten Gesetzes vom 6. Januar 1989 eine gleiche Behandlung des Personals des öffentlichen Dienstes und des Personals auf dem Privatsektor gerechtfertigt ist.

In der zweiten Frage geht es darum, ob die gesetzgeberische Bestätigung des Personals des öffentlichen Dienstes nicht insofern diskriminiert, als diese Kategorie von Personen den bestätigten königlichen Erlass nicht mehr vor dem ordentlichen bzw. Verwaltungsrichter anfechten kann.

B.2. Der Ministerrat und die Flämische Regierung unterstreichen vor allem, daß die präjudiziellen Fragen von der falschen Annahme ausgehen, der Gesetzgeber habe den König nicht ermächtigt, Maßnahmen zur Lohnmäßigung hinsichtlich des Personals des öffentlichen Dienstes zu ergreifen.

Die präjudiziellen Fragen gehen zwar von dieser Prämisse aus, aber weder aus den Erwägungen in den Verweisungsurteilen noch aus der Formulierung der Fragen wird ersichtlich, daß der Staatsrat sich diesen Standpunkt zu eigen gemacht hat.

B.3.1. Das Gesetz vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes ermächtigt den König, wenn die Kammern in einer Abstimmung die Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit festgestellt haben, mit einem im Ministerrat beratenen Erlass Maßnahmen zu ergreifen, die Er zur Wahrung oder Wiederherstellung der Konkurrenzfähigkeit für notwendig erachtet.

Die in Artikel 10 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Maßnahmen sind u.a.:

« 1. die Einschränkung der Berücksichtigung der Faktoren, die das nominale Einkommenswachstum der Lohnempfänger bestimmen, mit einer entsprechenden Kürzung der Einkünfte von Freiberuflern und Selbständigen, der Sozialleistungen, der Mieten, der Dividenden, der Tantiemen und der Einkünfte aus allen anderen beruflichen Tätigkeiten;

2. das Festlegen eines Rahmens für die Abkommen über die Einkommensentwicklung der Lohnempfänger, [...] einhergehend mit entsprechenden Maßnahmen für die anderen sozio-professionellen Kategorien, einschließlich jener, deren Einkommensentwicklung nicht durch Abkommen beeinflusst wird; ».

Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt, daß die unter anderem in Anwendung von Artikel 8 § 5 ergangenen Erlasse am Ende des siebten Monats, der auf jenen Monat folgt, in dem die in diesem Artikel genannte Abstimmung stattgefunden hat, unwirksam werden, wenn sie nicht vor diesem Stichtag durch Gesetz bestätigt worden sind.

B.3.2. Mittels königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes sind Maßnahmen zur Lohn- und Gehaltsmäßigung ergriffen worden. Nach Artikel 1 § 1 gilt der Erlaß für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind. Artikel 1 § 2 erweitert seinen Anwendungsbereich auf die « festangestellten, im Anwärterdienst tätigen, im Vertragsverhältnis stehenden und hilfsweise angestellten Personalmitglieder », die unter anderem in « den Verwaltungsbehörden und anderen Dienststellen der Föderalbehörde [...] » (Nr. 1) und in « den Verwaltungsbehörden und anderen Dienststellen der Gemeinschaften und Regionen » (Nr. 3) und in « den Verwaltungsbehörden und Dienststellen der Provinzen und Gemeinden [...] » (Nr. 5) tätig sind.

B.3.3. Artikel 90 des Gesetzes vom 30. März 1994 bestätigt den obengenannten königlichen Erlaß vom 24. Dezember 1993. Im vorliegenden Fall wird dieser Artikel beanstandet, insoweit der Gesetzgeber auf diesem Wege die Lohnkürzungsmaßnahmen für das Personal des öffentlichen Dienstes der Provinzen und Gemeinden bestätigt hat.

B.4. Das Gesetz vom 6. Januar 1989 zielt darauf ab, die Konkurrenzfähigkeit des Landes zu wahren und « die Rolle, die die öffentliche Hand bei der Sicherung der Konkurrenzfähigkeit spielen kann, zu aktivieren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 543/3, S. 2).

Die vorausgeschickten Maßnahmen zielen in erster Instanz auf « die Lohnempfänger » ab, aber das Gesetz sieht ausdrücklich eine « entsprechende Kürzung der Einkünfte von Freiberuflern und Selbständigen [vor] [...] und der Einkünfte aus allen anderen beruflichen Tätigkeiten » (Artikel 10 Nr. 1) sowie « entsprechende Maßnahmen für die anderen sozio-professionellen Kategorien, einschließlich jener, deren Einkommensentwicklung nicht durch Abkommen beeinflusst wird » (Artikel 10 Nr. 2).

Laut den Artikelkommentaren zum Entwurf von Artikel 10 bilden « die in Nr. 1 und in Nr. 2 angegebenen Maßnahmen ein Ganzes; so wird der König, wenn Er die Berücksichtigung der das nominale Einkommenswachstum der Lohnempfänger bestimmenden Faktoren zeitlich begrenzt, gleichzeitig Maßnahmen zur Kürzung der Einkünfte aus allen Tätigkeiten ergreifen und dafür sorgen, daß sich dies entsprechend auf die verschiedenen sozio-professionellen Kategorien auswirkt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 543/1, S. 8).

Zwar wurde in der Begründung zu Artikel 3 des Entwurfs gesagt, daß « der öffentliche Dienst, dessen Arbeitskosten keinen direkten Einfluß auf die Konkurrenzfähigkeit haben, ausgenommen [wird] » (ebenda, Nr. 543/1, S. 4), aber aus dieser Erklärung, die sich auf die Arbeitskosten als eines der Kriterien für die Bewertung der Konkurrenzfähigkeit bezieht (Artikel 1 § 1), kann nicht abgeleitet werden, daß das Personal des öffentlichen Dienstes in keiner Weise von den ermöglichten Maßnahmen betroffen sein kann.

Ein Abänderungsantrag zur Beschränkung der Maßnahmen auf die Lohnempfänger aus der Überlegung heraus, daß « die beschlossene Kürzung der Einkünfte von u.a. Selbständigen und Freiberuflern [...] nichts mit der Wahrung der Konkurrenzfähigkeit zu tun [hat] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 543/2, S. 12), konnte dem Vizepremierminister zufolge « wegen des Sozialgerechtigkeitsgrundsatzes nicht verteidigt werden » und wurde abgewiesen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 543/3, S. 37).

Es kann deshalb vernünftigerweise angenommen werden, daß der Gesetzgeber, obgleich er im Hinblick auf den Schutz der Konkurrenzfähigkeit des Landes in erster Instanz Maßnahmen in bezug auf die Lohnempfänger beabsichtigte, unter Berücksichtigung der direkten wirtschaftlichen Folgen und grundlegender aus der Sorge um Gerechtigkeit heraus auch Maßnahmen für alle anderen Einkommenskategorien ermöglicht hat. Übrigens wurde zu keinem Zeitpunkt der Vorarbeiten das Personal des öffentlichen Dienstes, und insbesondere das Personal der Provinzen und Gemeinden, davon ausgeschlossen.

B.5. Aus dem Vorhergehenden folgt, daß es keine Veranlassung gibt, auf die erste präjudizielle Frage einzugehen.

B.6.1. Die zweite Frage beschäftigt sich mit der Vereinbarkeit der beanstandeten Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insoweit der Kategorie des Personals des öffentlichen Dienstes durch die Bestätigung die Möglichkeit entzogen wird, den bestätigten königlichen Erlaß vor dem Richter anzufechten.

B.6.2. So wie schon erwähnt wurde (B.3.1), hat der Gesetzgeber im Gesetz vom 6. Januar 1989 ausdrücklich die Bestätigung der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen königlichen Erlasse vorgesehen. Die tatsächliche Bestätigung - die die Kontrolle des Gesetzgebers über die Ausübung der von ihm dem König verliehenen Ermächtigung verstärkt - kann als solche nicht als unvereinbar mit dem verfassungsmäßigen Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz angesehen werden. Es wird aus nichts ersichtlich, daß der Gesetzgeber mit dieser Bestätigung den betreffenden königlichen Erlaß der richterlichen Gesetzmäßigkeitskontrolle entziehen wollte.

B.6.3. Die zweite präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die erste präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

- Artikel 90 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zur Ausführung von Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes den königlichen Erlaß vom 24. Dezember 1993 bestätigt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) H. Boel